EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.7.2021
COM(2021) 358 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern

Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG 3
2. ZIELVORGABEN 4
3. PROJEKTARCHITEKTUR UND PLANUNGSKONZEPT 4
4. ÜBERSICHT ÜBER DIE FORTSCHRITTE 5
Annahme von Durchführungsbestimmungen 5
Projektentwicklung – Zusammenarbeit mit der Projektgruppe 8
Konzeption – Geschäftsszenario 8
Projektdefinition – Visionsdokument 9
5. VERZÖGERUNGSRISIKEN 9
6. SCHLUSSFOLGERUNGEN 10
Anhang I: Mehrjährige Strategieplanung 11
Anhang II: Zeitplan zu den wichtigsten Projektphasen und kritischen Meilensteinen 14

GLOSSAR

Geschäftsszenario	Das Dokument, das die IT-Projektbegründung enthält und mit dem der Mittelbedarf festgelegt wird.
Visionsdokument	Im Visionsdokument wird auf die im Dokument zum Geschäftsszenario getroffenen Annahmen näher eingegangen. Es regelt die Partnerschaft zwischen dem Systemeigentümer und dem Systemlieferanten und das Verständnis des Systems zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts.
EKG-System	Das System für die Einfuhr von Kulturgütern – das zentrale elektronische System für die Einfuhr von Kulturgütern.
TRACES	TRAde Control and Expert System – die mehrsprachige Online-Plattform der Europäischen Kommission für Veterinärbescheinigungen und Pflanzengesundheitszeugnisse.
EU-CSW-CERTEX	EU Customs Single Window Certificates Exchange – die Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll zum Austausch von Bescheinigungen.
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen; die finanzielle Vorausschau der EU für die Jahre 2021 bis 2027.

1. EINFÜHRUNG

Das Ziel der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019[1] über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern (im Folgenden die „Verordnung“) ist die Verhinderung des illegalen Handels mit Kulturgütern, insbesondere wenn dieser illegale Handel zur Terrorismusfinanzierung beiträgt, sowie die Verhinderung der Einfuhr von illegal aus Drittländern ausgeführten Kulturgütern in das Zollgebiet der Union.

Nach dieser Verordnung sind bei der Einfuhr bestimmter als besonders gefährdetes Erbe geltender Kulturgüter Einfuhrgenehmigungen und bei anderen als weniger gefährdet geltenden Kulturgütern Erklärungen des Einführers vorzulegen; zudem muss sichergestellt werden, dass Kulturgüter bei der Einfuhr in die Union einheitlichen Kontrollen unterzogen werden. Bestimmte Einfuhren von Kulturgütern, die speziellen Verwendungszwecken (Bildung, Wissenschaft oder Forschung) dienen, sind von diesen Dokumentationsanforderungen ausgenommen.

Die Verpflichtung der Einführer, eine Einfuhrgenehmigung einzuholen oder eine Erklärung des Einführers zu erstellen und dem Zoll vorzulegen, gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem ein zentrales elektronisches System (das EKG-System) betriebsbereit ist. Das EKG-System muss von der Kommission bis spätestens 28. Juni 2025 entwickelt werden.

Das System dient nicht nur der Erledigung der Formalitäten durch die Wirtschaftsbeteiligten, sondern auch der Speicherung und dem Austausch von Informationen zwischen den für die Umsetzung der Verordnung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Zoll- und Kulturbehörden).

Die Entwicklung und Funktionsweise des EKG-Systems stehen in einem engen Zusammenhang mit einer weiteren wichtigen Initiative der Kommission im Zollbereich: der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll zum Austausch von Bescheinigungen (EU-CSW-CERTEX)[2].

Die EU-CSW-CERTEX bindet die zentralen Systeme der EU für nicht zollbezogene Formalitäten an die nationalen Zollsysteme an, um einen digitalen Austausch der Unterlagen, Kontrollergebnisse und Ergebnisse des Zollverfahrens und anderer Verfahren zu ermöglichen.

Alle zwölf Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung und bis zur Einsatzfähigkeit des EKG-Systems muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Fortschritte bei der Einrichtung dieses elektronischen Systems vorlegen.

Die Kommission legte im vergangenen Jahr ihren ersten jährlichen Fortschrittsbericht vor.[3] In dem Bericht werden die Maßnahmen beschrieben, die die Kommission im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung getroffen hat: a) die Vorarbeiten für die Annahme der erforderlichen Durchführungsbestimmungen, und b) die Konsultationen mit den Mitgliedstaaten über die Expertengruppe für Zollfragen mit Bezug auf Kulturgüter und die Projektgruppe für die Einfuhr von Kulturgütern. Was die potenziellen Risiken für die Verzögerung der Bereitstellung des EKG-Systems innerhalb der festgelegten Frist anbelangt, so wurde in dem Bericht auf die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Personalzuteilung für das Projekt und die Mittelzuweisung im MFR hingewiesen.

[1] ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 1.
[2] https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-customs/electronic-customs/eu-single-window-environment-for-customs_de
[3] COM(2020) 342 final.

Der vorliegende zweite jährliche Fortschrittsbericht deckt den Zeitraum von Juli 2020 bis Juni 2021 ab und legt die Fortschritte dar, die mit der Annahme der erforderlichen Durchführungsbestimmungen und der Einführung der Phase 1 („Konzeption“ des EKG-Projekts) erzielt wurden. Der Vollständigkeit halber werden hier kurz die Zielvorgaben, die Projektarchitektur und das Planungskonzept genannt, die im ersten jährlichen Fortschrittsbericht aufgeführt sind. Die Gesamtbeurteilung der erzielten Fortschritte und die ermittelten Risiken für die Verzögerung werden in den Schlussfolgerungen dieses Berichts zusammengefasst.

2. ZIELVORGABEN

Das **EKG-System muss spätestens am 28. Juni 2025 einsatzbereit sein**, da ab diesem Tag alle Wirtschaftsbeteiligten verpflichtet sind, über dieses elektronische System Einfuhrgenehmigungen einzuholen oder Erklärungen der Einführer dem Zoll vorzulegen, um Kulturgüter legal in die Union einführen[4] zu können.

In der Verordnung ist außerdem festgelegt, dass **bis zum 28. Juni 2021 die Durchführungsbestimmungen mit Einzelheiten zum elektronischen System angenommen werden müssen**.

Nach der Annahme der Durchführungsbestimmungen und der Zustimmung zum Visionsdokument beginnt die Entwicklungsphase für das elektronische System. In der dritten Phase wird das EKG-System an die EU-CSW-CERTEX angebunden, um den Austausch von Unterlagen mit den Zollsystemen der Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Parallel dazu werden Schulungen organisiert werden, um die Verwaltungen mit den operativen Funktionen des EKG-Systems vertraut zu machen.

Neben anderen Aktivitäten der Kommission im Zollbereich wird das Projekt zur Einfuhr von Kulturgütern auch im Rahmen der Überarbeitung des mehrjährigen Strategieplans für den Zollbereich 2019[5] (Dokument MASP-C rev. 2019) detailliert geplant. Ein Auszug aus der Planung für das Projekt zur Einfuhr von Kulturgütern aus dem entsprechenden Dokument (MASP-C rev. 2019) ist in Anhang I dieses Berichts enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass das Projektdatenblatt bei der nächsten Überarbeitung des Dokuments MASP-C aktualisiert werden wird, um den tatsächlichen Projektfortschritten Rechnung zu tragen.

Ein Teil des Projekts zur Einfuhr von Kulturgütern wird auch im Rahmen der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll (MASP-C rev. 2019, Datenblatt 1.13) entwickelt, dessen wichtigstes IT-System die EU-CSW-CERTEX ist. Ein Auszug aus der Planung der EU-CSW-CERTEX aus MASP-C, Datenblatt 1.13 ist in Anhang I dieses Berichts enthalten.

3. PROJEKTARCHITEKTUR UND PLANUNGSKONZEPT

Wie bereits im ersten jährlichen Fortschrittsbericht erläutert, basiert die Projektarchitektur auf der Methode, die im Dokument MASP-C rev. 2019 und dessen Anhängen dargestellt ist, sowie auf den Dokumenten mit den Titeln „Governance Scheme“ (Lenkungssystem)[6], „EU Customs Business Process Modelling Policy“ (Strategie für die Geschäftsprozessmodellierung im Zollwesen der EU)[7] und „IT Strategy“ (IT-Strategie)[8]. Ein

[4] In der Verordnung wird die Überführung von Gütern in folgendes Zollverfahren als „Einfuhr“ bezeichnet: Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr; Lagerung in Zolllagern oder Freizonen; vorübergehende Verwendung; Endverwendung, einschließlich aktive Veredelung.
[5] Siehe https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-customs/electronic-customs_de.
[6] https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/2019_masp_annex3_en.pdf.
[7] https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/2019_masp_annex4_en.pdf.
[8] https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/2019_masp_annex5_en.pdf.

umfassender Fahrplan mit den wichtigsten Projektphasen und kritischen Meilensteinen ist in Anhang II enthalten.

Obwohl das Projekt auf mehreren Ebenen gleichzeitig vorangebracht wird, kann es in drei Phasen eingeteilt werden:

Phase 1 – Konzeption: Zunächst wird ein **Geschäftsszenario** erstellt, das die Projektbegründung enthält und mit dem der Mittelbedarf festlegt wird. Anschließend wird ein **Visionsdokument** unter Anwendung einer *Geschäftsprozessmodellierung* erstellt, das detailliertere Informationen zur Projektdefinition in Bezug auf Architektur, Kosten, Zeit und Risiko sowie Meilensteine, Ergebnisse und Informationen zur Projektorganisation enthält. Diese Dokumente spiegeln die Diskussionen und den Inhalt des von der Kommission vorzulegenden Durchführungsrechtsakts wider.

Phase 2 – Systementwicklung: Gemäß den Bestimmungen des Durchführungsrechtsakts, der Festlegung der Nutzeranforderungen und der funktionalen Spezifikationen des Systems werden die **technischen Spezifikationen** für den Aufbau des Systems entwickelt. Diese technischen Spezifikationen umfassen Folgendes: die zu nutzende Architektur, die von den Wirtschaftsbeteiligten zu übermittelnden Meldungen, die Schnittstellen zu anderen Systemen, Prüfpläne usw.

Sobald die Gestaltung des Systems aus konzeptioneller Sicht fertig ist und die in Tabelle 1, Meilensteine 1 und 3 genannten Ergebnisse (siehe Anhang I) erzielt wurden, wird mit der detaillierteren Arbeit begonnen und es werden stärker technische Aspekte in den **Spezifikationen zu Anwendung & Diensten** und **Technischen Systemspezifikationen** berücksichtigt, in denen das Geschäftsszenario und das Visionsdokument konkretisiert werden.

Phase 3 – Einführung und Betrieb: Die eigentliche IT-Entwicklungsphase (**Konstruktionsphase**) beginnt, auf die eine **Übergangsphase** folgt, in der die ersten Versionen des EKG-Systems für die verschiedenen Benutzergruppen schrittweise auf den Markt gebracht und Tests durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsbeteiligten und zuständigen Behörden bis zum 28. Juni 2025 mit der Nutzung des Systems vertraut und gut auf diese vorbereitet sind. An diese Phase schließt eine sechsmonatige Nachsorgephase an, in der eine Feinabstimmung des Systems erfolgt, bei der auf sämtliche operativen Bedürfnisse eingegangen wird, die sich möglicherweise erst nach der obligatorischen Einführung des Systems ergeben, um einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das EKG-System gemäß dem Vorschlag der Kommission über die Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll[9] bis zum 3. März 2025 über die EU-CSW-CERTEX an die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten angebunden sein wird, damit die für die Einfuhr von Kulturgütern ausgestellten Unterlagen vom Zoll automatisch kontrolliert werden können. Dies wird eine Konformitätsprüfung erfordern.

4. ÜBERSICHT ÜBER DIE FORTSCHRITTE

Annahme von Durchführungsbestimmungen

In der ersten Phase nahm die Kommission[10] die erforderlichen Durchführungsbestimmungen für die Einrichtung des elektronischen Systems an. Um ein besseres Verständnis unter dem

[9] Siehe Anhang des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, COM(2020) 673 final.

[10] Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts hatte der Ausschuss zugunsten des Verordnungsentwurf abgestimmt und seine Annahme durch das Kollegium war für Juni 2021 erwartet.

Gesichtspunkt der praktischen Umsetzung zu gewinnen, konsultierte die Kommission die Vertreter der Mitgliedstaaten in der Expertengruppe für Zollfragen mit Bezug auf Kulturgüter und im Ausschuss für Kulturgüter umfassend.

Die Expertengruppe ist ein Forum für die Diskussion von Durchführungsfragen zu den Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf dem Zoll unterliegende Kulturgüter und insbesondere zur Verordnung (EU) 2019/880 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern und die Verordnung (EG) Nr. 116/2009 über die Ausfuhr von Kulturgütern[11]. Letztere beinhaltet eine Reihe von EU-Vorschriften, die auch eine Genehmigungsregelung – bei der Ausfuhr – vorsehen, die seit 1993 in Kraft ist.[12]

Die Kommission unterrichtete Kunstmarktverbände bei jeder Gelegenheit über die Fortschritte ihrer Arbeit, um sicherzustellen, dass die praktische Umsetzung der Verordnung auch zu den Gegebenheiten des Marktes passt. Als formaler Schritt des Annahmeverfahrens wurde der Entwurf des Durchführungsrechtsakts auch für einen Zeitraum von vier Wochen (24. März 2021 bis 21. April 2021) online zur Konsultation der Interessenträger zugänglich gemacht.

Der Durchführungsrechtsakt umfasst fünf Teile, wobei der letzte Teil detaillierte Regelungen hinsichtlich Einrichtung und Betriebs des EKG-Systems betrifft.

Das EKG-System soll als unabhängiges Modul des bestehenden TRACES-Systems entwickelt werden, das von der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (GD SANTE) der Kommission verwaltet wird. Die Kommission soll den Betrieb, die Wartung, den Support und die erforderlichen Aktualisierungen oder Entwicklungen gewährleisten.

Um die erforderlichen regelmäßigen Berichte zu erstellen und die Entwicklung, die Funktionsweise und die Wartung des Systems zu gewährleisten, muss die Kommission Zugang zu allen Daten, Informationen und Dokumenten des EKG-Systems haben. Sie gewährleistet auch die Anbindung des EKG-Systems an die nationalen Zollverwaltungen über die EU-CSW-CERTEX.

Um das EKG-System zu verwalten, zu entwickeln, Prioritäten festzulegen und ordnungsgemäß zu implementieren, müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission Kontaktstellen benennen.

Es ist sehr wichtig, dass die Antragsteller/Inhaber bei Einfuhrgenehmigungen oder die eine Erklärung abgebenden Einführer im EKG-System korrekt identifiziert werden. Aus diesem Grund verpflichtet der Durchführungsrechtsakt die Wirtschaftsbeteiligten dazu, sich mit einer EORI-Nummer zu identifizieren.[13]

Hinsichtlich des Ausfüllens von Einfuhrgenehmigungsanträgen und Erklärungen des Einführers wird im Anhang des Durchführungsrechtsakts ein Datenwörterbuch festgelegt, d. h. es wird die Art von Informationen bestimmt, die Antragsteller und Anmelder in das EKG-System eingeben müssen, wenn sie die entsprechenden Formulare ausfüllen und einreichen.

Im Basisrechtsakt wird zwar auf das „Format“ Bezug genommen, aber das ist nicht wörtlich zu verstehen, da es sich bei den auszufüllenden Formularen um elektronische Dokumente und

[11] Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 1).

[12] Vor der Einrichtung von Expertengruppen für die Zwecke des Vertrags von Lissabon wurden dieselben Diskussionen im Ausschuss gemäß der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 geführt. Dem Ausschuss gehören meist dieselben Behörden an, die auch im Ausschuss gemäß dieser Verordnung zusammenkommen.

[13] Die EORI-Nummer ist die Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (Economic Operators Registration and Identification Number) im Sinne des Artikels 1 Absatz 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission.

nicht um typische Papierdokumente handelt. Es wird möglich sein, einen Ausdruck einer Genehmigung, einer Erklärung oder einer allgemeinen Beschreibung zu erstellen, aber im Gegensatz zu den Spezifikationen der Verordnung für die Ausfuhr von Kulturgütern kann dies auf Papier jeder Art erfolgen (d. h. weder Abmessungen einer Seite noch Papierstärke oder spezielle Sicherheitsmuster sind vorgeschrieben). Wenn die Zollbehörden oder die zuständigen Behörden eine Genehmigung oder Erklärung überprüfen müssen, so werden sie diese in jedem Fall elektronisch aus dem EKG-System abrufen. Darüber hinaus werden solche abgerufenen Dokumente eigenständig sein, was bedeutet, dass die Gültigkeit elektronischer Signaturen und die Unversehrtheit des Dokuments bei jedem Zugriff auf das Dokument (oder auf eine Kopie davon) gemäß dem eIDAS-Standard[14] überprüft werden.

Da die Dokumentation im EKG-System vorhanden ist und dem Zoll elektronisch über die EU-CSW-CERTEX zugänglich gemacht wird, besteht kein Fälschungsrisiko, wie das bei Papierdokumenten der Fall ist. Darüber hinaus sind im Durchführungsrechtsakt zur Verhinderung einer unrechtmäßigen Änderung des Inhalts eine Reihe von Garantien in Form elektronischer Siegel und Signaturen vorgesehen, mit denen die genaue Uhrzeit und das genaue Datum der Einreichung oder des Eingangs eines Formulars bei der zuständigen Behörde bestätigt werden.

Insbesondere werden elektronische Einfuhrlizenzen vom Anweisungsbefugten der zuständigen Behörde mit ihrer elektronischen Signatur versehen, mit einem fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Siegel der ausstellenden zuständigen Behörde besiegelt und im Anschluss daran mit einem fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Siegel vom EKG-System besiegelt.

Ferner werden die Einreichung eines Genehmigungsantrags, ein Ersuchen der zuständigen Behörde um zusätzliche Informationen, die Vorlage zusätzlicher Informationen oder Dokumente durch den Antragsteller, die Entscheidung der zuständigen Behörde und der Ablauf einer Frist von 90 Tagen ohne Entscheidung der zuständigen Behörde vom EKG-System mit einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel versehen.

Hinsichtlich des Zugangs zu den Dokumenten des EKG-Systems ist im Durchführungsrechtsakt festgelegt, dass die Zollbehörden und die zuständigen Behörden Zugang zu den Einfuhrgenehmigungen, über die eine Entscheidung getroffen wurde, sowie zu den Erklärungen des Einführers und allgemeinen Beschreibungen erhalten, die dem Zoll vorgelegt wurden. Die Wirtschaftsbeteiligten haben Zugang zu ihren eigenen Genehmigungen, Erklärungen und allgemeinen Beschreibungen. Zur Erleichterung des Handels können sie auch anderen Parteien (z. B. potenziellen Kunden, Sachverständigen usw.) Zugang zu diesen Dokumenten im EKG-System gewähren.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind die Verantwortlichen für die zur Einrichtung des EKG-Systems erforderlichen Verarbeitungsvorgänge. Für diesen Zweck müssen sie bis spätestens 28. Juni 2022 eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit abschließen.

Zur Festlegung der praktischen Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit des EKG-Systems sowie zur Gewährleistung der betrieblichen Kontinuität ist im Durchführungsrechtsakt der Abschluss von Betriebsvereinbarungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten vorgesehen.

Bestimmte Notfallmaßnahmen wurden für den Fall eingerichtet, dass das EKG-System länger als acht Stunden nicht verfügbar sein sollte, auch wenn nicht erwartet wird, dass ein solcher

[14] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Fall eintritt. Insbesondere müssen die Kontaktstellen des EKG-Systems in den Mitgliedstaaten eine öffentlich zugängliche Online-Speicherbibliothek pflegen, die eine beschreibbare elektronische Vorlage aller Dokumente enthält, die im EKG-System ausgestellt werden können. Sobald das EKG-System oder die nicht verfügbare Funktion wieder verfügbar sind, können die Wirtschaftsbeteiligten die in der Online-Speicherbibliothek erstellten Dokumente nutzen, um diese Informationen im System zu speichern.

Schließlich enthält der Durchführungsrechtsakt bestimmte Systemsicherheitsbestimmungen, mit denen ein zuverlässiger und sicherer Betrieb gewährleistet werden soll, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der Datenquelle und den Schutz der Daten vor dem Risiko des unbefugten Zugriffs, des Verlusts, der Veränderung oder der Zerstörung. Jede Eingabe, Änderung und Löschung von Daten wird zusammen mit Angaben zum Grund und zum genauen Zeitpunkt dieser Verarbeitung sowie zur Identität der Person, die sie vorgenommen hat, aufgezeichnet. Darüber hinaus unterrichten die Mitgliedstaaten sich gegenseitig, die Kommission und gegebenenfalls den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten über tatsächliche oder vermutete Verletzungen der Sicherheit des EKG-Systems.

Projektentwicklung – Zusammenarbeit mit der Projektgruppe

Die Kommission hat eine Zoll-Projektgruppe für die Einfuhr von Kulturgütern eingerichtet, die als Diskussionsplattform für Experten der nationalen Zollverwaltungen und (für Kultur) zuständigen Behörden mit Erfahrung in der – insbesondere digitalen – Abwicklung von Genehmigungsformalitäten in Kulturerbefragen dient. Die Gruppe leistete Unterstützung bei der Abfassung des Durchführungsrechtsakts und wird die Kommissionsdienststellen dabei unterstützen, die Parameter zu definieren und die Kriterien für die funktionalen Spezifikationen des Systems auszuarbeiten.

Der Projektgruppe[15] gehören 18 Delegierte aus elf Mitgliedstaaten (AT, BE, BG, ES, LV, PT, RO, DE, NL, IT, FR) an und bisher fanden neun Treffen statt (vier im Berichtszeitraum vom 29. Juni 2020 bis 28. Juni 2021).

Während dieses Berichtszeitraums befasste sich die Projektgruppe hauptsächlich damit, den Umfang des IT-Systems, die Mindestfunktionen und die Nutzeranforderungen festzulegen. Die Ergebnisse dieser Diskussionen wurden zuerst im Geschäftsszenario festgehalten und dann im Visionspapier weiter verfeinert.

Konzeption – Geschäftsszenario

Das Geschäftsszenario wurde am 23. September 2020 vom Informationstechnik- und Cybersicherheitsbeirat[16] und am 16. Oktober 2020 von der Koordinierungsgruppe Elektronischer Zoll (ECCG) ohne Anmerkungen genehmigt. Im Geschäftsszenario wurden die verschiedenen Alternativen untersucht und es wurde bestätigt, dass das TRACES-System der GD SANTE die am besten geeignete Plattform für die Entwicklung des EKG-Systems ist, da die meisten Funktionen, die für Zertifizierungs- und Genehmigungssysteme erforderlich sind, auf dieser Plattform gut entwickelt sind.

[15] Weitere Einzelheiten zum Mandat und zur Arbeit der Projektgruppe sind im ersten Fortschrittsbericht der Kommission zu finden, COM(2020) 342 final.

[16] Der Informationstechnik- und Cybersicherheitsbeirat der Europäischen Kommission ist eine ständige Untergruppe des Managementkontrollgremiums. Er gewährleistet, dass IT-Ressourcen und -Investitionen effizient genutzt werden und dass die geschäftlichen Bedürfnisse durch effiziente, sichere und belastbare Kommunikations- und Informationssysteme im Einklang mit den Grundsätzen des Schutzes personenbezogener Daten unterstützt werden. Er überwacht die Umsetzung der Digitalen Strategie der Europäischen Kommission.

Projektdefinition – Visionsdokument

Im Visionsdokument werden die im Geschäftsszenario erstellte anfängliche Bewertung weiter verfeinert und der methodische Ansatz, die Projektlenkung und die Synergien mit anderen Projekten im Einzelnen dargelegt. Demzufolge wird das EKG-System in Partnerschaft zwischen der Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) der Kommission und der GD SANTE entwickelt, um die langfristige Zusammenarbeit und Synergie zwischen diesen beiden Generaldirektionen für die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Partnerbehörden zu nutzen, die sich bisher im Bereich der Kontrollen bei der Einfuhr von Tieren, Lebensmitteln und Futtermitteln als sehr erfolgreich erwiesen hat. Das Visionsdokument befindet sich in der Abschlussphase und wird voraussichtlich Ende Juni 2021 von der Koordinierungsgruppe Elektronischer Zoll gebilligt werden.

5. VERZÖGERUNGSRISIKEN

Kurzbeschreibung des Projekts

Die Kommission hat die Aufgabe, ein zentrales elektronisches Genehmigungssystem zu entwickeln und innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung eine Schnittstelle zu den nationalen Zollbehörden herzustellen. Für diese Initiative werden in der GD TAXUD zwei Administratorstellen (AD) benötigt, wie im maßgeblichen Finanzbogen zum Rechtsakt dargestellt wird.

Titel und Beschreibung des Risikos

Die Bereitstellung des EKG-Systems ist abhängig von der Genehmigung der angemessenen Mittelausstattung sowie von der Ressourcenzuweisung in der GD TAXUD unter Berücksichtigung der verschiedenen Prioritäten für diese Generaldirektion.

Risiko 1 – Personalzuweisung

Im ursprünglichen Vorschlag der Kommission war keine Einrichtung eines IT-Systems vorgesehen. Dementsprechend wurden auch keine Mittel zugewiesen. Im Laufe der Verhandlungen und auf Verlangen der beiden gesetzgebenden Organe wurde jedoch die Einrichtung des EKG-Systems in die Verordnung aufgenommen, wodurch bisher unvorhergesehene zusätzliche Mittel erforderlich wurden. Zum Zeitpunkt der endgültigen politischen Triloge im Dezember 2018 wurde für dieses Sechsjahresprojekt bezüglich des für die IT-Entwicklung benötigten Personals in der GD TAXUD von zwei Vollzeit-Administratoren ausgegangen. Es konnte jedoch nur ein Vollzeit-Administrator ab Mitte Juli 2020 zugeteilt werden.

Risiko 2 – COVID-19-Pandemie

Neben den genannten Risiken wirkt sich die durch COVID-19 verursachte Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit in gewisser Weise auf die Fähigkeit des Teams, Ergebnisse zu liefern, und insbesondere auf die Projektaktivitäten und Treffen mit der Expertengruppe und der Projektgruppe mit den Mitgliedstaaten aus. Die Treffen fanden in virtueller Form mit kürzeren Tagesordnungen und begrenzter Interaktion statt. Darüber hinaus machte die Gesundheitskrise eine Neuausrichtung der Prioritäten innerhalb der Mitgliedstaaten erforderlich und schränkte deren Kapazität ein, Beiträge und Rückmeldungen zur Sache zu liefern. Die Auswirkungen werden von der Dauer der Krise abhängig sein.

Risiko 3 – Vorschlag für eine Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll

Das gute Funktionieren des EKG-Systems steht im Zusammenhang mit dem Erfolg des Kommissionsvorschlags für eine Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll, mit dem eine Rechtsgrundlage für das Funktionieren der EU-CSW-CERTEX geschaffen werden soll. Die „Government-to-Government"-Säule (Kooperation zwischen staatlichen Stellen, G2G) dieses Vorschlags spiegelt wider, wie die Zollbehörden und die zuständigen Partnerbehörden

Daten digital austauschen werden. Sollten die beiden gesetzgebenden Organe letztendlich zu einer Einigung gelangen, die erheblich von dem im Vorschlag niedergelegten G2G-Ansatz abweicht, so wird dies Auswirkungen auf die Kopplung des EKG-Systems und die EU-CSW-CERTEX haben und auch die oben beschriebenen Durchführungsbestimmungen für das EKG-System beeinflussen.

Risiko 4 – Mittelverfügbarkeit

Die Budgetungewissheit aufgrund der Verhandlungen über den neuen MFR machte Fortschritte äußerst schwierig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dieses Risiko durch den positiven Ausgang der Verhandlungen über den MFR ab Ende 2020 gemindert wurde und dass diese Initiative im Rahmen des neuen Zollprogramms haushaltsmäßig voll abgedeckt ist.

Abhilfemaßnahmen

Die Risiken wurden innerhalb der GD TAXUD berichtet.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

In dem durch diesen zweiten Fortschrittsbericht über die Entwicklung eines zentralen elektronischen Systems für die Einfuhr von Kulturgütern (EKG-System) abgedeckten Zeitraum wurden folgende wichtige Maßnahmen durchgeführt: 1) die Annahme von Durchführungsbestimmungen für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/880, 2) die von der zu diesem Zweck eingesetzten Projektgruppe ausgeführten Arbeiten, 3) die Weiterentwicklung des Geschäftsszenarios und des Visionsdokuments für das EKG-Projekt.

Die Kommission hat zwar bisher den Zeitplan eingehalten, aber es wurden einige potenzielle Risiken für Verzögerungen bei der Bereitstellung des EKG-Systems innerhalb der festgelegten Frist ermittelt. Ein Risiko betrifft die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Personalzuteilung für das Projekt, da diese von der aktuellen Mittelverfügbarkeit und den allgemeinen Prioritäten für die Entwicklung einer Zoll-IT[17] abhängt. Außerdem wurde festgestellt, dass die durch COVID-19 verursachte Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit die Fortschritte des EKG-Projekts geringfügig beeinträchtigt. Die vollen Auswirkungen werden von der Dauer der Krise abhängig sein.

[17] Beispielsweise die Digitalisierung des Unionszollkodex.

ANHANG I: MEHRJÄHRIGE STRATEGIEPLANUNG

Mit dem mehrjährigen Strategieplan für den Zollbereich wird durch die Festlegung des strategischen Rahmens und der Meilensteine eine effektive und kohärente Verwaltung von IT-Projekten sichergestellt. Er wird letztendlich von den Mitgliedstaaten in der Gruppe für Zollpolitik (CPG) festgelegt und beruht auf der fachkundigen Beratung durch die Koordinierungsgruppe Elektronischer Zoll (ECCG) und Konsultationen mit dem Handel in der Wirtschaftskontaktgruppe (TCG).

Die Planung für das elektronische System wurde von den Mitgliedstaaten diskutiert und genehmigt und wird im Datenblatt 1.18 des Dokuments MASP-C rev. 2019 ausführlich beschrieben.

Tabelle 1 enthält einen Auszug aus der Planung des Projekts zur Einfuhr von Kulturgütern aus Datenblatt 1.18 des Dokuments MASP-C rev. 2019.

Tabelle 1 – Auszug aus Datenblatt 1.18 des Dokuments MASP-C rev. 2019

	Meilensteine	*Voraussichtliches Datum für den Abschluss der Durchführung*
1	**Unternehmensanalyse und -modellierung**	
	- Dokument zum Geschäftsszenario	4. Quartal 2020
	- Ebene 3 (Geschäftsprozessmodellierung der Nutzeranforderungen)	1. Quartal 2022
	- Ebene 4 (detaillierte Geschäftsprozessmodellierung der funktionalen Anforderung)	1. Quartal 2022
2	**Rechtliche Bestimmungen**	
	- Angenommene aktuelle Bestimmungen*	2. Quartal 2019
	- Angenommene künftige Bestimmungen**	2. Quartal 2021
3	**Projektanlaufphase**	
	- Visionsdokument	2. Quartal 2021
	- GO-Entscheidung	2. Quartal 2021
4	**IT-Projekt**	
	- Spezifikationen zu Anwendung & Diensten	2. Quartal 2023
	- Technische Systemspezifikationen	2. Quartal 2023
	Konstruktionsphase	
	- Implementierung zentraler Dienste	3. Quartal 2024
	- Dienstintegration in nationale Systeme	k. A.
	- Einführung auf nationaler Ebene	k. A.
	Übergangsphase	
	- Inbetriebnahme und Markteinführung	4. Quartal 2024
	- Konformitätsprüfungen	2. Quartal 2025
5	**Betrieb**	
	- Kommission, Verwaltungen der Mitgliedstaaten und Händler	2. Quartal 2025
	- Drittländer und Händler aus Drittländern (sofern erforderlich)	k. A.
6	**Unterstützung bei der Implementierung (Schulung und Kommunikation)**	
	- Zentral entwickelte Schulung und Kommunikation	4. Quartal 2024
	- Nationale Schulung und Kommunikation	4. Quartal 2024

*Mit aktuellen Bestimmungen ist die Verordnung (EU) 2019/880 gemeint
**Mit künftigen Bestimmungen sind die Durchführungsbestimmungen gemeint, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/880 angenommen werden müssen

Tabelle 2 enthält einen Auszug aus dem Projekt EU-CSW-CERTEX mit Schwerpunkt auf dessen Komponente 2 zur Anbindung des EKG-Systems.

Tabelle 2 - Auszug aus Datenblatt 1.13 des Dokuments MASP-C rev. 2019 – Komponente 2 „EU-CSW-CERTEX“		
	Meilensteine	*Voraussichtliches Datum für den Abschluss der Durchführung*
1	**Unternehmensanalyse und -modellierung**	
	- Dokument zum Geschäftsszenario	1. Quartal 2017
	- Anhang zum Geschäftsszenario	2. Quartal 2023
	- Ebene 3 (Geschäftsprozessmodellierung der Nutzeranforderungen)	1. Quartal 2024
	- Ebene 4 (detaillierte Geschäftsprozessmodellierung der funktionalen Anforderung)	1. Quartal 2024
2	**Rechtliche Bestimmungen**	
	- Angenommene aktuelle Bestimmungen*	In Kraft
	- Angenommene künftige Bestimmungen**	2021
3	**Projektanlaufphase**	
	- Visionsdokument	3. Quartal 2017
	- Anhang zum Visionsdokument	3. Quartal 2023
	- GO-Entscheidung	3. Quartal 2023
4	**IT-Projekt**	
	- Spezifikationen zu Anwendung & Diensten	2. Quartal 2024
	- Technische Systemspezifikationen	2. Quartal 2024
	Konstruktionsphase	
	- Implementierung zentraler Dienste	3. Quartal 2024
	- Dienstintegration in nationale Systeme	Ab 4. Quartal 2024
	- Einführung auf nationaler Ebene	Ab 4. Quartal 2024
	Übergangsphase	
	- Inbetriebnahme und Markteinführung	4. Quartal 2024
	- Konformitätsprüfungen	ab 1. Quartal 2025
5	**Betrieb**	
	- Kommission, Verwaltungen der Mitgliedstaaten und Händler (Hinweis: Dies ist das Datum der Inbetriebnahme für die Kommission, Konformitätsprüfungen in den Mitgliedstaaten ab dem 2. Quartal 2020)	2. Quartal 2025
	- Drittländer und Händler aus Drittländern (sofern erforderlich)	k. A.
6	**Unterstützung bei der Implementierung (Schulung und Kommunikation)**	
	- Zentral entwickelte Schulung und Kommunikation	k. A.
	- Nationale Schulung und Kommunikation	k. A.

*Mit aktuellen Bestimmungen ist die Verordnung (EU) 2019/880 gemeint
**Mit künftigen Bestimmungen sind die Durchführungsbestimmungen gemeint, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/880 angenommen werden müssen

ANHANG II: ZEITPLAN ZU DEN WICHTIGSTEN PROJEKTPHASEN UND KRITISCHEN MEILENSTEINEN

